

WEGLEITUNG

für

- die **Erstellung** und **Einreichung**
- des **technischen Teils** des **Geschäftsplans**
- in der **Krankenversicherung** nach **VVG**

Ausgabe vom 29. Juli 2010

Zweck

Gemäss Rz 75 des FINMA-Rundschreibens 10/3 „Krankenversicherung nach VVG“ müssen alle Versicherungsunternehmen und Krankenkassen, welche über eine Bewilligung zum Betrieb von Krankenzusatzversicherungen gemäss den Versicherungszweigen A5 und B2 (vgl. Anhang 1 der Aufsichtsverordnung [AVO; SR 961.011]) verfügen, der FINMA bis spätestens Ende April 2013 einen revidierten Geschäftsplan eingereicht haben. Die entsprechende Prüfungsprozedur wird mit Schreiben von der FINMA kommuniziert.

Gegenstand der vorliegenden Wegleitung bildet eine Darlegung bzw. Präzisierung jener Elemente, welche im technischen Teil des Geschäftsplans dokumentiert werden müssen. Dabei wird auf die Rz 46 bis 55 FINMA-RS 10/3 Bezug genommen.

Aufbau der Wegleitung

Fiktive Beispiele bezüglich der technischen Rückstellungen (gemäss Art. 4 Abs. 2 lit. d Versicherungsaufsichtsgesetz [VAG; SR 961.01]) und die Produkte betreffend (gemäss Art. 4 Abs. 2 lit. r VAG) sind in den Dokumenten „Formular D – Angaben zu den Rückstellungen“ und „Formular R - Tarife in der Krankenzusatzversicherung“ enthalten, welche auf der FINMA-Webseite zur Verfügung stehen.

In Analogie zur vollständigen Revision der Geschäftspläne gemäss Art. 216 Abs. 9 AVO wird in dieser Wegleitung fortan bei Bestimmungen, welche sich auf die technischen Rückstellungen beziehen, vom Formular D gesprochen und entsprechend vom Formular R, wenn Bestimmungen bezüglich der Krankenzusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung aufgeführt bzw. erläutert werden.

I. Erforderliche Angaben im Formular R des Geschäftsplans nach Rz 48 bis 51 RS 10/3

Gemäss Art. 4 Abs. 2 lit. r VAG bilden die Tarife und Allgemeinen Versicherungsbedingungen, welche in der Schweiz bei der Versicherung von sämtlichen Risiken in der Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung verwendet werden, Bestandteil des Geschäftsplans.

Generell müssen die Tarife, Versicherungsbedingungen und Rabattsysteme im Rahmen einer Tarifanpassung oder der Einführung eines neuen Krankenzusatzversicherungsproduktes zur sozialen Krankenversicherung eingereicht werden (Rz 35 und 56 FINMA-RS 10/3). Im Rahmen der vorliegenden Revision des technischen Teils des Geschäftsplans sind bereits bewilligte Tarife, Versicherungsbedingungen und Rabattsysteme jedoch nicht mehr detailliert vorzulegen.

Allerdings müssen im Formular R eine Liste aller genehmigten Produkte, sowie die jeweils angewendeten tariflichen Merkmale und Altersklassen (Rz 51 FINMA-RS 10/3) eingereicht werden. Ebenso muss jeweilig das Verhältnis zwischen der Tarifprämie und der Risikoprämie in diesem Formular festgehalten werden (Rz 48, 49 und 50 FINMA-RS 10/3).

Gemäss Rz 5 FINMA-RS 10/3 können ähnliche Produkte, welche vergleichbare Risiken decken, mit einer entsprechenden Deklaration zu einem Produkt zusammengefasst werden, wobei genannte Deklaration im Formular R festgehalten werden muss.

Das aktualisierte Formular R muss spätestens mit der Aktualisierung des Formulars D eingereicht werden.

II. Erforderliche Angaben im Formular D des Geschäftsplans

II.1 Finanzierungsverfahren (Rz 46 FINMA-RS 10/3)

Das angewendete Finanzierungsverfahren ist im Formular D gemäss Rz 46 FINMA-RS 10/3 zu umschreiben. Dazu gehört die Beschreibung der relevanten Risiken, der Bewertungsmethode sowie der Bildung und Auflösung der entsprechenden versicherungstechnischen Rückstellungen.

Elemente des Tarifes, welche einen Einfluss auf die technischen Rückstellungen haben, wie etwa Solidaritäten, Überschussbeteiligungen, Rückversicherung, Schliessung des Produktes, sind in dieser Rubrik aufzuführen.

Allenfalls angewendete Gruppierungen von Produkten zwecks entsprechender Zuteilungen der technischen Rückstellungen müssen ebenfalls festgehalten und begründet werden.

Bei Produkten, welche nach Art der Lebensversicherung betrieben werden, gilt gemäss Art. 31 AVO ein reduzierter Prozentsatz für die Ermittlung des Prämienindex sowie für die Berechnung der gefor-

der Solvabilitätsspanne. Diese Produkte müssen im Formular D angegeben werden. Die Morbiditätstafeln werden im Rahmen einer Tarifanpassung kommuniziert werden.

II.2 Liste der technischen Rückstellungen (Rz 54 FINMA-RS 10/3)

Eine Liste der technischen Rückstellungen muss festgehalten werden, wobei jeweils angegeben werden muss, ob die Rückstellung in der Berechnung des Sollbetrages des gebundenen Vermögens enthalten ist, und ob sie in der Berechnung der verfügbaren Solvabilitätsmarge gemäss Art. 37 Abs. 2 lit. b AVO als Eigenmittel betrachtet wird. Falls letzteres zutrifft, so muss der FINMA das entsprechende Verfügungsdatum mitgeteilt werden.

Es ist zu beachten, dass die Sicherheits- und Schwankungsrückstellung zwei unterschiedliche Risikokategorien abdeckt (Rz 17 und 22 FINMA-RS 10/3).

II.3 Berechnungsregeln und Bedingungen zur Bildung und Auflösung der technischen Rückstellungen (Rz 53 bis 55 FINMA-RS 10/3)

Gemäss den Bestimmungen von Art. 54 Abs. 3 AVO müssen für jede gebildete Rückstellung die korrespondierenden Berechnungsregeln (Rz 53 FINMA-RS 10/3) sowie die Bedingungen zur Bildung und Auflösung (Rz 55 FINMA-RS 10/3) im Geschäftsplan beschrieben werden. Soweit möglich, müssen sich diese Berechnungen auf aktuarielle Methoden stützen. Auf jeden Fall muss die Bestimmung der technischen Rückstellungen auf einer quantitativen Bewertung der gedeckten Risiken basieren (Rz 54 FINMA-RS 10/3). Die Regeln müssen so beschrieben sein, dass die FINMA die Ergebnisse verifizieren oder durch eine Drittperson verifizieren lassen kann.

Ferner muss für die Schadenrückstellung eine Evaluation in Relation zu den Prämieinnahmen und den Schadenzahlungen spezifiziert werden.

III. Einreichung der neuen Dokumente bezüglich der technischen Rückstellungen

Im Rahmen der Geschäftsplansrevision muss der Stand der Rückstellungen und die für deren Berechnung verwendeten Hypothesen durch aktuarielle Methoden und aussagekräftige Statistiken begründet werden, wobei statistische Angaben pro Produkt und Altersklasse insbesondere für die Begründung der Höhe der Alterungsrückstellungen unentbehrlich sind. Für jede technische Rückstellung muss eine Darlegung der erhaltenen Ergebnisse sowie eine Prognose für eine Zeitspanne von fünf Jahren angegeben werden. Falls eine zeitliche Umverteilung vorgesehen ist, ist mit einem geeigneten Szenario der Nachweis zu erbringen, dass das gewählte Finanzierungsmodell die mittel- bis langfristige Beständigkeit des Produktes erlaubt (Rz 69 FINMA-RS 10/3).

Konkret sind die nachfolgend aufgeführten Elemente im Sinne einer Erläuterung zu den Formularen D und R zu erstellen. Sie beziehen sich entweder auf Produkte oder auf Produktgruppen, bei denen die Tarifstruktur und das Finanzierungssystem ähnlich sind.

- Beschreibung des Bestandes und dessen Struktur nach Altersgruppen, erwartete Entwicklung für eine Zeitspanne von fünf Jahren. Im Falle der Anwendung einer zeitlichen Umverteilung, Beschreibung der längerfristigen Bestandesdynamik,
- Erwartete Schadensätze, einerseits pro Altersklasse, andererseits pro Produkt oder pro Produktgruppe,
- Angaben zum Schadenabwicklungsverfahren, insbesondere Anteil der Schadenzahlungen, welcher am Bilanzstichtag noch abzuwickeln ist,
- Erwartete Schwankungen bezüglich der Schadenquoten sind aufgrund von Erfahrungswerten oder mittels fundierter Hypothesen zu begründen,
- Quantitative Bewertung der Modell- und Parameterisiken und gegebenenfalls Beschreibung von deren Berücksichtigung für die Ermittlung der technischen Rückstellungen,
- Angabe der auf Basis des revidierten Geschäftsplans berechneten Beträge der verschiedenen technischen Rückstellungen,
- Eine Fünfjahresprognose des Prämienvolumens, der Schadenzahlungen und der verschiedenen technischen Rückstellungen. Im Falle einer zeitlichen Umverteilung, ein Szenario, das die längerfristige Beständigkeit des Systems aufzeigt.

Formell werden obige Analysen im Rahmen der Prüfung verwendet und bilden nicht Teil des Geschäftsplans. Sollten allenfalls wesentliche Abweichungen zwischen den Angaben zur Begründung des Geschäftsplans und den Erfahrungswerten auftreten, so müssten diese begründet werden. Allenfalls müsste eine Revision der technischen Grundlagen im Sinne von Rz 40 FINMA-RS 10/3 veranlasst werden.

Sofern die Rückstellungen gemäss statutarischer Bilanz unter den aufgrund der im revidierten Geschäftsplan beschriebenen Berechnungsmethoden ermittelten Beträgen liegen, so muss ein Finanzierungsplan eingereicht werden. Entgegengesetzt muss ein Verwendungsplan gemäss Rz 24 FINMA-RS 10/3 eingereicht werden, falls die Rückstellungen gemäss statutarischer Bilanz jene Beträge, welche nach dem revidierten Geschäftsplan kalkuliert wurden, überschreiten.

IV. Änderungen

Gemäss Art. 5 Abs. 2 VAG müssen Änderungen, welche die Angaben zu den Rückstellungen betreffen, der FINMA mitgeteilt werden. Diese gelten als genehmigt, sofern die FINMA innerhalb einer vierwöchigen Frist kein Prüfungsverfahren eingeleitet hat.

Gemäss Art. 5 Abs. 1 VAG muss eine Änderung, welche die Tarife und Versicherungsbedingungen betrifft, vor deren Umsetzung durch die FINMA genehmigt werden.

V. Unterschrift

Die Geschäftsplanänderungen müssen rechtsgültig, bzw. nach den Bestimmungen des Handelsregisters, unterzeichnet sein.